

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2012/6 vom 28. August 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV\\_2012\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2012_6)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2012/6 du 28 août 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2012/6 del 28 agosto 2013

## **Regeste**

Art. 5 AHVG. Höhe der Beitragspflicht von Personen, die ihre Arbeitsleistung freiwillig unentgeltlich bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Dienst religiös motivierter Dienste stellen. Rückweisung zur weiteren Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St Gallen vom 28. August 2013, AHV 2012/6).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) obligatorisch versichert sind u.a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, und jene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1a Abs.1 lit. a und b AHVG). Die im Sinne von Art. 1a Abs. 1 lit. a und b AHVG Versicherten sind gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AHVG).

1.2 Zum massgebenden Lohn gehören alle Bezüge der arbeitnehmenden Person, die wirtschaftlich betrachtet mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Nicht von Bedeutung ist, ob die betreffende Entschädigung geschuldet war oder freiwillig entrichtet worden ist oder ob es sich um ein unmittelbares (oder bloss um ein mittelbares) Entgelt handelt. Es reicht zur Erfassung als massgebender Lohn also aus, dass die Entschädigung irgendeine (wirtschaftliche) Beziehung zum Arbeitsverhältnis hat (BGE 124 V 102). Massgebend ist die Beziehung des zu qualifizierenden Einkommens zur Betätigung der beziehenden Person. Besteht ein solcher Zusammenhang, kann es nicht darauf ankommen, ob diese Tätigkeit überhaupt nicht oder auch nicht vorwiegend in Erwerbsabsicht ausgeübt wird, weil etwa ideelle oder gemeinnützige Zwecke im Vordergrund stehen. Beitragspflichtiges Einkommen liegt also bei jeder Leistung vor, die im Zusammenhang mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und ohne dieses nicht erbracht worden wäre (Ueli Kieser, Rechtsprechung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Aufl. Zürich 2012, Rz. 124 zu Art. 5 mit Hinweisen). Erfasst wird grundsätzlich nur ein Lohn, der tatsächlich geflossen ist (AHI-Praxis 2001 222 E. 4a). Auf einem fiktiven Lohn können deshalb keine Beiträge entrichtet werden (AHI-Praxis 2001 225 E. 6).

1.3 Besteht auf Grund der konkreten Umstände kein relevanter Zusammenhang zwischen freiwilligen Spenden oder Hilfeleistungen und den von der betreffenden Person ausgeübten Tätigkeiten und werden die Lebensbedürfnisse auf das Allernotwendigste beschränkt, ist anzunehmen, dass es sich um eine Nichterwerbstätigkeit handelt (Kieser, Rechtsprechung, a.a.O., Rz. 14 zu Art. 10; vgl. auch SVR 1997 AHV Nr. 119 betreffend den Beitragsstatus eines

Missionars, der als Nichterwerbstätiger qualifiziert wurde, weil er seinen Lebensunterhalt ausschliesslich mittels Zuwendungen von Verwandten und Freunden bestritt; vgl. dagegen ZAK 1950 159f., wonach Evangelisten, die regelmässig von der religiösen Gemeinschaft, der sie angehören, eine feste Entschädigung beziehen, als Unselbständigerwerbende qualifiziert wurden). 1.4 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 110 V 52 E. 4a und 112 E. 3b). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 107 V 163 E. 3a mit Hinweisen). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 105 V 216 E. 2c mit Hinweis).

## **E. 2**

2.1 Vorliegend ist nicht mehr umstritten, welche Personen auf Grund ihrer Arbeit für die Betätigungsfelder des Beschwerdeführers einer grundsätzlichen AHV-Pflicht als Erwerbstätige unterstehen (vgl. u.a. act. G 3.1.9 und G 3.1.10: Schreiben des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2012). Gemäss den Akten wurde diesen Personen auch ein Lohn ausbezahlt. Streitig und zu prüfen ist jedoch die Höhe der Beitragspflicht und damit deren Bemessungsgrundlagen. Während die Beschwerdegegnerin bei den in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Beschwerdeführers mitarbeitenden Personen von einem Anspruch auf Minimallöhne ausgeht, dementiert der Beschwerdeführer, dass diese Mitarbeitenden über so hohe Einnahmen verfügen würden. Sie würden vielmehr freiwillig zu Gunsten des guten Zwecks ihrer christlichen Tätigkeiten auf die früher in den alten Berufen erzielten Einkommen verzichten. Schliesslich seien diese gemeinnützigen, caritativen Dienste sowie eine echte Diakonie anzuerkennen. 2.2 Die Beschwerdegegnerin begründete die Beitragsberechnung damit, sie habe sich auf die Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO (Stand 1. Januar 2012) gestützt. Laut Rz 4016 WML gehören zum massgebenden Lohn der erwerbstätigen Mitglieder religiöser Gemeinschaften die Vergütungen, welche die Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, dem Kloster, dem Mutterhaus (Stationsgeld) oder dem Mitglied selbst entrichten sowie die Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft). Der für den Eintrag im individuellen Konto massgebende Lohn des einzelnen Mitglieds wird ermittelt, indem der innerhalb eines Jahres erzielte gesamte massgebende Lohn nach Rz 4016 durch die Zahl der Mitglieder geteilt wird (Durchschnittslohn; Rz 4017). Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass Geldgaben von betreuten Personen und freiwilligen Spendern mit der Arbeitstätigkeit der für den Beschwerdeführer tätigen Mitarbeitenden zusammenhängen. Da der Beschwerdeführer diese Beträge in der Buchhaltung jedoch nicht aufgeführt habe, habe er seine Abrechnungspflicht nach Art. 36 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) verletzt. Die Arbeitnehmenden seien daher auf Grund einer eigens festgelegten Jahresbruttoeinkommensberechnung für Vollzeit- und Teilzeitangestellte zu veranlagern (vgl. dazu: Art. 38 AHVV). Weil diese Einkommen tiefer seien als die von der Schwarzarbeitsinspektorin des AWA ermittelten orts- und

berufsüblichen Einkommen, seien sie nicht zu beanstanden (act. G 3.1.27). 2.3 Damit ging die Beschwerdegegnerin aber gerade nicht von den effektiven Natural- und Geldleistungen aus, welche nach der WML dem Mutterhaus bzw. vorliegend dem Beschwerdeführer und den erwerbstätigen Mitgliedern selber von den Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, entrichtet wurde. Vielmehr berechnete sie die massgebenden Löhne gestützt auf einen fiktiven Geldbetrag, welchen die erwerbstätigen Mitglieder nach Auffassung der Beschwerdegegnerin bei einem bescheidenen Lebensstandard für ihren Lebensunterhalt durchschnittlich mindestens benötigen würden (act. G 3.1.10). Diese Berechnung verstösst gegen Gesetz und gängige Praxis, weshalb sie nicht zu bestätigen ist. Gestützt auf die dem Gericht vorliegenden Akten erscheint aber das Lohnsystem des Beschwerdeführers tatsächlich nicht ausreichend transparent (vgl. insbesondere act. G 3.1.4). So können der Buchhaltung des Beschwerdeführers weder die Spenden an die Arbeitnehmenden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfolgten, noch die Naturalleistungen entnommen werden. Gemäss Art. 38 AHVV kann die Ausgleichskasse bei fehlenden Angaben des Arbeitgebers eine Veranlagungsverfügung auf Grund eigener Abklärungen bzw. einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle erlassen. Dies müsste jedoch aus der Verfügung eindeutig hervorgehen. Vorliegend wurde die Höhe der veranlagten Löhne einzig mit theoretischen Ansätzen durchschnittlicher Lebenskosten begründet, was mit Art. 38 AHVV nicht vereinbar ist. Hinzu kommt, dass die Ausgleichskasse mit dem Erlass einer Verfügung auf dem Gebiet der paritätischen Beiträge, eine Beitragsschuld sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers feststellt (Art. 4, 5, 12 und 13 AHVG). Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind damit in gleicher Weise durch die Verfügung betroffen und müssten folglich die Möglichkeit erhalten, zur Beitragsfestsetzung Stellung zu nehmen. Vorliegend wurde aber offensichtlich unterlassen, bei den betreffenden Arbeitnehmern in irgendeiner Form vorstellig zu werden. So ist überhaupt nicht klar, wer freiwillig auf einen orts- und berufsüblichen Lohn verzichtet, ob die Mitarbeitenden über weitere Einkommensquellen verfügen, d.h. ob sie weiteren Erwerbstätigkeiten nachgehen, in welchen Arbeitspensen sie für den Beschwerdeführer tätig sind, wer tatsächlich wie viel Kost und Logis in Anspruch nimmt bzw. innerhalb der Gemeinschaft lebt oder nur dort arbeitet. Bei all diesen Fragen hätte die Beschwerdegegnerin die AHV-Beitragspflichtigen im Verwaltungsverfahren miteinbeziehen müssen. Indem sie dies versäumte, hat sie die im Sozialversicherungsrecht allgemein geltende Untersuchungspflicht verletzt (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Es ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die massgebenden Löhne, d.h. alle Einkommensbestandteile, welche mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, unter Einbezug der Arbeitnehmenden noch abzuklären hat. 2.4 Die Beschwerdegegnerin beruft sich hinsichtlich ihres Vorgehens bezüglich der Veranlagung von Minimallöhnen auch auf den Entscheid des Arbeitsgerichts D.\_\_\_\_ vom 18. Juni 2007. Dieses hatte A.\_\_\_\_ auf Grund einer "Forderung aus Arbeitsrecht" des Ehepaars E.\_\_\_\_ zur Zahlung von Fr. 21'572.-- und Fr. 12'726.-- verpflichtet. Gemäss den Erwägungen des Arbeitsgerichts handelte es sich dabei um Löhne von Dezember 2006 bis Januar 2007 sowie um ein Entgelt für nicht bezogene Freitage, auf welche das Ehepaar für seine Arbeit im Hotel F.\_\_\_\_ Anspruch hatte (act. G 3.1.7). Wie aus dem Urteil ersichtlich wird, erhielt das Ehepaar E.\_\_\_\_ entgegen seinem Willen weder einen für seine Tätigkeit angemessenen noch einen zur Bestreitung der Lebenskosten notwendigen Lohn ausbezahlt. Dies stützt aber nicht die Annahme von Minimallöhnen, sondern vielmehr die Behauptung des Beschwerdeführers, dass sich die Entschädigungen an die Arbeitnehmenden eben nicht im Rahmen der bestrittenen

Lohnhöhen von Fr. 36'000.-- (für Vollerwerbstätige) bzw. Fr. 24'000.-- (für Teilerwerbstätige) bewegt haben. Auch im Fall "E.\_\_\_\_" durfte eine zusätzliche AHV-Beitragspflicht erst nach gerichtlicher Zusprache der arbeitsrechtlichen Forderungen berücksichtigt werden. Im Übrigen ist dieser Fall nicht wegleitend für die anderen Arbeitnehmer des Beschwerdeführers. So verzichtete das in der F.\_\_\_\_ tätige Wirteehepaar im Gegensatz zu den anderen offensichtlich nicht freiwillig auf einen angemessenen Lohn für seine Arbeit. Demgegenüber bekundeten immerhin drei der übrigen Mitarbeitenden in den mit der Einsprache vom 21. Februar 2012 eingereichten Aufstellungen, dass sie von einer angemessenen Entlohnung absehen würden (vgl. act. G 3.1.20). Diesen Personen darf somit nicht einfach ein hypothetisches bzw. nie realisiertes Einkommen angerechnet werden (vgl. Erwägung 1.2).

2.5 Obgleich das Ansinnen der Beschwerdegegnerin verständlich erscheinen mag, dass jeder und jede für seine Arbeit angemessen entlohnt werden sollte, um auch für sich selber Vorsorge treffen zu können, kann dies nicht über die AHV durchgesetzt werden. Wie die Aufstellungen der drei oben erwähnten Mitarbeiter zeigen (vgl. Erwägung 2.4), sind die Lebenshaltungskosten von Person zu Person unterschiedlich. Auch scheinen die Erwartungen an die Höhe eines angemessenen Entgelts angesichts dieser Beispiele nicht immer einem Durchschnitt zu entsprechen.

2.6 Auf Grund obiger Ausführungen ist somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Arbeitnehmenden des B.\_\_\_\_ und der weiteren vom Beschwerdeführer geführten Betriebsstätten in der Schweiz tatsächlich in den Jahren 2008 - 2010 je ein Einkommen von Fr. 36'000.-- bei einer vollen Erwerbstätigkeit bzw. Fr. 24'000.-- bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit erzielt haben. Auf Grund der ungenügenden und widersprüchlichen Aktenlage ist die Angelegenheit zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Sachverhalt unter Einbezug der Arbeitnehmenden klären und neu darüber verfügen kann.

### **E. 3**

3.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 22. August 2012 ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. Juli 2012 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinne der Erwägungen die notwendigen Abklärungen durchführe und hernach über die Beitragspflicht des Beschwerdeführers während der Jahre 2008 bis 2010 neu verfüge.

3.2 Das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. Juli 2012 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen die notwendigen Abklärungen durchführe und hernach über die Beitragspflicht des Beschwerdeführers neu verfüge. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.